

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 27. Juni 2011****zur Änderung des Anhangs XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG des Rates hinsichtlich der Liste der für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassenen nationalen Laboratorien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4385)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/378/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2003/85/EG sind Mindestmaßnahmen festgelegt, die bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) zu treffen sind, sowie bestimmte Präventivmaßnahmen zur Sensibilisierung und Verbesserung der Vorsorge hinsichtlich dieser Seuche bei den zuständigen Behörden und den Landwirten.
- (2) Zu diesen Präventivmaßnahmen gehört, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass der Umgang mit MKS-Lebendviren zu Forschungs- und Diagnosezwecken ausschließlich in den zugelassenen Laboratorien erfolgt, die in Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG aufgeführt sind.
- (3) Spanien hat die Kommission offiziell darüber informiert, dass das Centro de Investigación en Sanidad Animal (CISA), Valdeolmos, Madrid, den Anforderungen des Artikels 65 der Richtlinie 2003/85/EG entspricht. Spanien ersuchte darum, das CISA in die Liste der nationalen Labors, die für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen sind, in Anhang XI Teil A der genannten Richtlinie aufzunehmen.

(4) Daher muss der Eintrag für Spanien in der Liste der Labors in Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG ersetzt werden.

(5) Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG erhält der Eintrag für Spanien folgende Fassung:

„ES	Spanien	— Laboratorio Central de Sanidad Animal, Algete, Madrid; — Centro de Investigación en Sanidad Animal (CISA), Valdeolmos, Madrid;	Spanien“
-----	---------	---	----------

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1.